

Satzung des Fördervereins der LVR-Louis-Braille-Schule Düren e.V.

§ 1 Vereinsname und Sitz.

- Der Verein trägt den Namen Förderverein der LVR-Louis-Braille-Schule Düren e.V.
- Sitz des Fördervereins ist Düren

§ 2 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Fördervereins.

Der Verein mit Sitz in Düren verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke -im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern und Schülern zu fördern;
- b) die Interessen blinder und sehgeschädigter Kinder wahr zu nehmen;
- c) die Entwicklung von Kindern mit Blindheit, Sehschädigung und komplexen Behinderungen zu fördern
- d) Kontakte mit Gruppen, Stiftungen und Verbänden, die sich um Kinder und Jugendliche mit Sehschädigungen kümmern, zu pflegen,
- e) Belange der LVR-Louis-Braille-Schule in Düren finanziell zu unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

§ 4 Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, jede natürliche Person werden, die mindestens 16 Jahre alt ist.

Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Desweitem können auch Vereine, Gesellschaften, Unternehmungen und Organisationen Mitglieder werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

Der Aufnahmeantrag ist in Textform beim Vorstand zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre jeweils aktuelle Anschrift mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahrs erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Einer Mahnung oder Anhörung bedarf es nicht, wenn das Mitglied dem Verein seine aktuellen Kontaktdaten nicht mitgeteilt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

In Fällen des Ausschlusses eines Mitgliedes kann dieses innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung an die von ihm zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Ihm wird dann Gelegenheit gegeben, sich gegenüber der Mitgliederversammlung zu äußern. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist für alle bindend. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand nach einstimmigem Beschluss die Beiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen. Soweit die Beitragspflicht aus dem Vorjahr bzw. den Vorjahren trotz Mahnung noch nicht vollständig erfüllt ist, kann der Vorstand beschließen, dass die Rechte des Mitglieds ruhen. Die Mahnung ist entbehrlich, wenn das Mitglied dem Verein seine aktuellen Kontaktdaten nicht mitgeteilt hat.

Spenden an den Verein sind keine Grenzen gesetzt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Annahme aller oder bestimmter Spenden der Zustimmung des Vorstands bedarf.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus (m/w/d):

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schriftführer
- Schatzmeister
- bis zu 4 Beisitzer bei Bedarf

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,

Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Beschlussfassung über Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitglieds sowie Aufgaben, welche sich aus der Satzung oder Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder, wenn ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe in Textform verlangt.

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden oder den Schriftführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen in Textform einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung unter dem Vorsitz des an Lebensjahr ältesten anwesenden Vorstandsmitglied einen Versammlungsleiter. Die einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte bzw. in der Einberufung angegebene Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Ausgenommen sind Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins, die nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung und Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen können.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer (m/w/d), welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, die eine Kassenführung durchführen, schriftlich Bericht erstatten und eine Entlastung der des Schatzmeisters beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

Zu Satzungsänderungen des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit durchgeführt werden.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu 4 Beisitzern. Es ist zulässig, dass ein Vorstandsmitglied mehrere Ämter übernimmt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister jeweils einzeln vertreten sowie im Übrigen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Entscheidung über Förderanträge sowie alle Angelegenheiten, welche über das übliche Vereinsgeschäft hinausgehen, der Beschlussfassung des Vorstands bedürfen. Der Vorstand kann festlegen, dass bestimmte Angelegenheiten oder ein bestimmter Kreis von Angelegenheiten seiner Beschlussfassung

bedürfen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die in Präsenz oder (sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht) Online stattfinden und vom Vorstandsvorsitzenden oder vom Schriftführer mit einer Frist von in der Regel mindestens sieben Tagen, in dringenden Fällen mindestens drei Tagen in Textform einberufen werden. Es ist (sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht) auch möglich, dass Vorstandsmitglieder Online an Präsenzsitzungen teilnehmen, sofern eine Audioübertragung gewährleistet ist. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Es ist auch eine Beschlussfassung über Themen möglich, die nicht auf der in der Einberufung angegebenen Tagesordnung angekündigt waren. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch in Textform gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Schriftführer oder im Falle seiner Verhinderung durch einen in der Sitzung vom Sitzungsleiter benannten Protokollführer in Textform erstellt wird.

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, und er ist gehalten, alles zu veranlassen und durchzuführen, was dem Wohl des Vereins und den satzungsgemäßen Aufgaben dient.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Dem Vorsitzenden obliegen alle repräsentativen Aufgaben, er vertritt den Verein bei Dachorganisationen und Dachverbänden. Er leitet Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt bei Abwesenheit des Vorsitzenden die satzungsgemäßen Aufgaben des Vorsitzenden.

Der Schriftführer ist für den internen und externen Schriftverkehr zuständig. Er führt die Protokolle aller Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Weiterhin ist er zuständig für alle Einladungen zu Veranstaltungen und Sitzungen des Vereins. Er führt mittels EDV die Mitgliederverwaltung. Er ist zuständig für das Formularwesen des Vereins.

Der Schatzmeister regelt alle Zahlungs- und Geldgeschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für das Beitragswesen sowie alle Abrechnungen, die im Rahmen der Satzung des Vereins anfallen. Er führt das Kassenbuch des Vereins und ist in Zusammenarbeit mit einem Steuerberater zuständig für den Geschäftsverkehr mit den Finanzbehörden.

§ 11 Wahlen

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden auf einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahlleitung übernimmt das älteste anwesende Mitglied. Nach der Wahl des Vorsitzenden übernimmt dieser die Wahlleitung. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich und der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

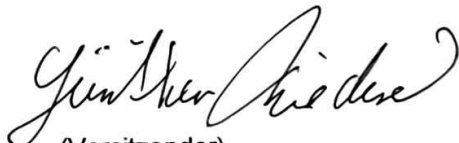
§ 12 Vermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rheinischen Blindenfürsorgeverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Belange der LVR-Louis-Braille-Schule zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutzgesetz

Das aktuelle Datenschutzgesetz wird vom Verein befolgt.

Die Änderung der Satzung ist gültig ab: 11.03.2025


(Vorsitzender)